

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Universitätskindertagesstätte e.V. (Uni-KinderGarten) (im folgenden "KITA") und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend §§ 2 und 7 der Satzung. Der Sitz des Vereins ist München. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Planung, Errichtung und der Unterhalt einer Kindertagesstätte,
- die Erarbeitung von psychologischen und pädagogischen Richtlinien für die Kindertagesstätte,
- die Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte im Sinne der gefaßten Richtlinien.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erziehungsrat

Die Erarbeitung und Umsetzung der unter § 2 genannten Richtlinien wird durch einen Erziehungsrat durchgeführt.

Der Erziehungsrat wird aus aktiven Mitgliedern sowohl der Bezugspersonen als auch der Eltern zusammengestellt und hat mindestens 5 und höchstens 10 Mitglieder. Pro KITA-Gruppe soll in der Regel ein Elternvertreter teilnehmen. Soweit nicht bei der Einberufung durch das einberufende Gremium anders festgelegt, bestimmen die Bezugspersonen bzw. die einzelnen Erziehungsgruppen untereinander, wer am Erziehungsrat teilnehmen soll.

Bei Bedarf wird vom Vorstand oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung (im folgenden: "MV") ein Erziehungsrat einberufen. Bei Einberufung wird ein spezifisches pädagogisches, für die KITA relevantes Thema festgelegt, das der Erziehungsrat behandeln soll. Die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen sollen in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll festgehalten und den aktiven Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 4 Erziehungsgruppen

Die Erziehungsgruppen (im folgenden: „EG“) bestehen aus den Eltern, Erziehungsberechtigten und Erziehungsverantwortlichen als aktive Mitglieder der in einer Gruppe zusammengeschlossenen Kinder und deren angestellten Bezugspersonen. Als Erziehungsverantwortlicher gilt, wer ohne das Sorgerecht für das oder die Kinder zu haben, diese tatsächlich erzieht und versorgt. Im Rahmen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnung regeln die EG ihre Angelegenheiten autonom. Die EG leisten die gesamte in der KITA anfallende Arbeit, soweit diese nicht anderen Gremien oder Organen vorbehalten ist.

Alle drei bis sechs Wochen soll mindestens ein Elternabend stattfinden, dessen Termin und Tagesordnungspunkte die Eltern der Gruppe mehrheitlich, ansonsten die leitende Bezugsperson der Gruppe festlegen. Über den Elternabend soll ein schriftliches Protokoll geführt werden. Die Teilnahme an den Elternabenden ist Pflicht.

§ 5 Bezugspersonen

Bezugspersonen (im folgenden "BP") sind alle in der KITA festangestellten Erzieher/-innen sowie Kinderpfleger/-innen mit einer abgeschlossenen, staatlich anerkannten Ausbildung sowie Praktikanten, deren Beschäftigungsverhältnis vertraglich mindestens auf 1 Jahr festgelegt ist (Jahrespraktikanten). Sonstige Praktikanten und Zivildienstleistende fallen nicht hierunter und sind keine aktiven Mitglieder, haben jedoch bei den MV ein Teilnahmerecht (ohne Stimmrecht). Der Vorstand bestellt eine BP als Leiterin oder Leiter der BP, deren bzw. dessen Amtszeit mit Widerruf der Bestellung durch den Vorstand oder mit Ablauf des Anstellungsverhältnisses endet. Die Bestellung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft – Aufnahme von Kindern

Aktive Mitglieder des Vereins können und sollen die Eltern, Erziehungsberechtigten oder Erziehungsverantwortlichen der in der KITA aufzunehmenden Kinder werden. Ferner können die von der KITA angestellten Bezugspersonen aktive Mitglieder der KITA werden.

Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern. Alumni-Mitglieder sind passive Mitglieder.

Passive Mitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht an bzw. in der MV; sie haben kein Stimmrecht in der MV. Passive Mitglieder haben kein Recht auf Kinderbetreuung.

Über die Aufnahme von Kindern (Abschluss des Betreuungsverhältnisses) sowie die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern, mit Ausnahme der im anschließenden Absatz beschriebenen automatischen Alumni-Mitgliedschaft, entscheidet nach Stellung eines Aufnahmeantrags der Vorstand auf Vorschlag der Erziehungsgruppen und/oder der BP.

Die Alumni-Mitgliedschaft beginnt automatisch (automatische Alumni-Mitgliedschaft) für Eltern, Erziehungsberechtigte und Erziehungsverantwortliche sofort nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufgrund Einschulung des Kindes, es sei denn es wird innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich widersprochen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein;
- d) mit Beendigung des zwischen der KITA und dem Mitglied bzw. dem Kind des Mitglieds bestehenden Betreuungsverhältnisses;
- e) bei BPs mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsende zulässig. Eine gesonderte Austrittserklärung ist bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses nicht erforderlich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (insbesondere gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung), nach Anhörung durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschuß des Vorstandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Nach Eintritt des Kindes in die KITA (Beginn der Betreuung) gilt eine dreimonatige Probezeit, innerhalb der das Betreuungsverhältnis beidseitig ohne Angabe und Vorliegen von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden kann. Über die Kündigung durch die KITA entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Der Beschluß des Vorstandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis durch die Kinder bzw. deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder Erziehungsverantwortliche unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Kinder bzw. deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder Erziehungsverantwortliche mit Wirksamwerden zum Ende der Monate Juni und Juli ist nicht möglich, es sei denn, dies geschieht innerhalb der Probezeit. Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit durch den Uni-Kindergarten e.V. ist nicht vorgesehen.

Über fristlose außerordentliche Kündigungen des Betreuungsverhältnisses durch die KITA entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Eltern, Erziehungsberechtigten oder Erziehungsverantwortlichen. Der Ausschließungsbeschuß des Vorstandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der abstimmenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Grund für die fristlose außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die KITA ist insbesondere,

- wenn ein Elternteil, ein Erziehungsberechtigter oder ein Erziehungsverantwortlicher des jeweiligen Kindes bzw. der jeweiligen Kinder aus der KITA ausgeschlossen wird oder freiwillig austritt;
- wenn ein Elternteil, ein Erziehungsberechtigter oder ein Erziehungsverantwortlicher des jeweiligen Kindes bzw. der jeweiligen Kinder fortgesetzt eine oder mehrere ihm obliegende Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend erfüllt, insbesondere die nach § 11 dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen;
- wenn ein Elternteil, ein Erziehungsberechtigter oder ein Erziehungsverantwortlicher des jeweiligen Kindes bzw. der jeweiligen Kinder schuldhaft und ernsthaft aufgenommene Kinder, Mitglieder, Mitarbeiter der KITA oder die KITA selbst schädigt;
- wenn ein aufgenommenes Kind andere aufgenommene Kinder, Mitglieder, Mitarbeiter der KITA oder die KITA selbst ernsthaft schädigt;
- wenn das zwischen den BP und den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Erziehungsverantwortlichen des aufgenommenen Kindes bzw. der aufgenommenen Kinder bestehende Verhältnis zerrüttet ist (z.B. anhaltende Meinungsverschiedenheiten über die der KITA zugrunde liegenden pädagogischen und strukturellen Konzepte).

Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Betreuungsverhältnisses wegen freiwilligen Austritts ist eine Anhörung der betroffenen Personen entbehrlich.

§ 11 Beiträge, Gebühren und sonstige Verpflichtungen

Die Mitglieder des Vereins (mit Ausnahme der BPs) entrichten monatlich Beiträge sowie eine Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Erhalts des KITA-Betriebs im Sinne von § 2 dieser Satzung festgelegt wird. Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der monatliche Beitrag ist jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Als Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr wird eine nicht rückzahlbare Summe in Höhe eines monatlichen Beitrages erhoben, der ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen werden soll. Die Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr entfällt bei passiven Mitgliedern.

Die aktiven Mitglieder haben insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen
- Übernahme von Tätigkeiten und Leistungen für die Erziehungsgruppe wie Brotzeitdienst, Putzdienst, Elterndienst bei Ausfall einer Betreuungsperson (z.B. BP), Renovierung der Gruppenräume etc.
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung der KITA (etwa Renovierung und Instandhaltung der KITA-Räumlichkeiten, Gebäuden, Aussenanlagen oder des KITA-Spielgeräts; sonstige Leistungen und Dienste, von denen alle EGs

der KITA profitieren).

Für nicht geleistete Arbeitsstunden in der Selbstverwaltung ist von den aktiven Mitgliedern ein Stundensatz an die KITA zu leisten, dessen Höhe von der MV bestimmt wird und der per Lastschriftverfahren eingezogen werden soll.

Form, Höhe und Zahlungsweise der Beiträge, Gebühren und sonstigen Verpflichtungen (der aktiven und passiven) Mitglieder werden durch die MV festgelegt. Dies gilt (klarstellend) auch für die Anzahl der in der Selbstverwaltung pro Kindergartenjahr zu leistenden Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Ferner ist die MV einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand hat die MV mit 14-tägiger Frist schriftlich einzuberufen. Dieser Form genügt ein Aushang mit Angabe der Tagesordnungspunkte in den Räumen der KITA. Falls Tagesordnungspunkte nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, kann in der MV nicht darüber beschlossen werden.

Der Vorstand wird bei einer MV zu Beginn einen Versammlungsleiter vorschlagen, weitere Vorschläge aus der Mitte der MV sind möglich. Über die Person des Versammlungsleiters wird zu Beginn der MV abgestimmt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Vor Behandlung der Tagesordnungspunkte wird der Versammlungsleiter aus dem Plenum Vorschläge für die Wahl eines Protokollführers entgegennehmen, über dessen Person mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in der MV stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied besitzt eine Stimme.

Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen aktiven Mitglieds vertreten sind. Die schriftliche Vollmacht ist durch den Bevollmächtigten dem Versammlungsleiter oder dem Protokollführer zu übergeben.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder hat zu Punkten eine geheime Abstimmung stattzufinden.

Über die MV, insbesondere die dort gefassten Beschlüsse ist zu Beweis Zwecken ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, welches durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Eine Beschlussfassung der aktiven Mitglieder im schriftlichen Verfahren ohne Versammlung ist zulässig. Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens kann der Vorstand auch eine Abstimmung per Telefax, per e-mail oder per Internet zulassen. Im schriftlichen Verfahren sind die aktiven Mitglieder nur beschlußfähig, sofern mindestens 50% der aktiven Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Das schriftliche Verfahren ist durch einen Aushang in den Räumen der KITA unter Angabe der oder des Beschlusstextes anzukündigen. Die schriftliche Abstimmung beginnt eine Woche nach dem erfolgten Aushang bis zum Ablauf von vier Wochen nach erfolgtem Aushang. Die schriftlichen Stimmen sind an den Vorstand zu richten, der auch die Auszählung vornimmt. Nach Durchführung des schriftlichen Verfahrens hat der Vorstand ein schriftliches Protokoll der Abstimmung zu erstellen, welches durch mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich nach Erstellung in den Räumen der KITA auszuhängen und das Abstimmungsergebnis somit bekanntzumachen.

Die MV bestellt den Vorstand des Vereins. Sie beschließt über die Entlastung und Abberufung des Vorstands. Sie beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen, stimmberechtigten

Mitglieder des Vereins. Über Anträge des Vorstands, des Erziehungsrates, der Erziehungsgruppen und einzelner Mitglieder beschließt die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vertretungsberechtigten und teilnahmeberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Anzahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei und höchstens zehn.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter soll eine BP sein (Regelung im Innenverhältnis).

Pro EG soll ein Elternteil oder - soweit vom Vorstand gebilligt - zwei Elternteile als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied durch die MV auf Vorschlag der jeweiligen EG gewählt werden. Die Elternvorstände sollen die EG und deren Interessen beim Vorstand vertreten sowie die EG über die Vorstandsarbeit informieren. Weitere vertretungsberechtigte Mitglieder sollen die Leiterin oder der Leiter der Bezugspersonen und gegebenenfalls eine weitere Bezugsperson sein, die ebenfalls durch die MV als Vorstände bestellt und abberufen werden.

Soweit geboten kann der Vorstand – neben der MV - aus den einzelnen EG weitere Personen als teilnahmeberechtigte Vorstandsmitglieder zulassen. Teilnahmeberechtigte Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins nach aussen nicht befugt, es sei denn, eine Bevollmächtigung durch den Vorstand liegt vor. Teilnahmeberechtigte Vorstandsmitglieder können durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einstimmig oder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

Das Mandat der vertretungsberechtigten wie teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder wird beendet durch
das Enden der Mitgliedschaft bzw. Ausscheiden aus der KITA,
durch Rücktritt bzw. Amtsniederlegung
Abberufung durch die MV.

Der Vorstand leitet den Verein. Er erarbeitet den Haushaltsplan und führt ihn durch. Der Vorstand ist, soweit vorhanden, an die Beschlüsse der MV gebunden. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder und unter Nennung des Tagesordnungspunktes ist eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, soweit mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes kann für eine Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit der vertretungsberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Inhalt und Ergebnisse der in der Regel nicht-öffentlichen Vorstandssitzungen sollen in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden, das die KITA-Mitglieder einsehen können.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollen für vom Vorstand festgelegte Ressorts wie Finanzen, Personal, Beiträge, Zuschüsse/Behördenkontakte, Innenorganisation, Öffentlichkeitsarbeit hauptverantwortlich zuständig sein. Der Vorstand kann hierzu ein Organigramm erstellen. Die Übernahme der einzelnen Ressorts entscheidet der Vorstand einvernehmlich mit den hierfür in Frage kommenden Vorstandsmitgliedern. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen das jeweilig nachfolgenden Vorstandsmitglied in das Ressort und die damit verbundenen Aufgaben einarbeiten sowie die hierfür notwendigen Unterlagen vollständig übergeben.

Der Vorstand bestimmt Inhalt und Form der Aufnahmeanträge unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Vorschriften der Satzung sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Geschäftsjahr

Bilanzstichtag ist der 31.08. eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr der aktuell geltenden, örtlichen gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Geschäftsordnung

Um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten, kann die MV eine Geschäftsordnung beschließen, die für alle Mitglieder und Organe der KITA verbindlich ist.

§ 17 Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtjugendamt München mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für selbstverwaltete Kindertagesstätten in München zu verwenden.

- Satzung neu gefasst am 29.04.2002 und in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2015 geändert -